



Vorzeitige Alterspension — Langzeitversicherungs- pensionen



PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT



1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

Telefon: 05 03 03

Ausland: +43/503 03

Fax: 05 03 03-288 50

E-Mail: pva@pensionsversicherung.at

www.pensionsversicherung.at

VORZEITIGE ALTERSPENSION – LANGZEITVERSICHERUNGSPENSIONEN

So wie jede Leistung aus der Pensionsversicherung kann auch eine vorzeitige Alterspension nur über einen entsprechenden Antrag gewährt werden.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Eintritt des Versicherungsfalles (bestimmtes Lebensalter)
- besonders lange Versicherungsdauer für Langzeitversicherte und Schwerarbeiter/innen
- keine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit bzw. sonstige Erwerbstätigkeit.

ANTRAGSTELLUNG, STICHTAG UND PENSIONSBEGINN

- Die ANTRAGSTELLUNG ist Voraussetzung für die Durchführung eines Pensionsfeststellungsverfahrens.
- Der Antragstag löst den PENSIONSSTICHTAG aus.
- Es handelt sich dabei **immer** um einen **Monatsersten**. Erfolgt die Antragstellung an einem Monatsersten, so ist dieser Tag der Stichtag, ansonsten der dem Zeitpunkt der Antragstellung folgende Monatserste.
- Wird der Pensionsantrag vor dem Kalendermonat gestellt, in dem der Versicherungsfall eintritt, gilt – das Einverständnis des/der Versicherten zur Vermeidung einer Ablehnung vorausgesetzt – der Tag der Vollendung des in Betracht kommenden Lebensalters als Antragstag.
- Der Stichtag ist in den meisten Fällen zugleich auch der Tag des PENSIONSBEGINNES.
- Ein Antrag auf vorzeitige Alterspension ist ausgeschlossen, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Eigenpension besteht.

LANGZEITVERSICHERUNGSPENSION
für vor dem 1.1.1954 geborene Männer und
für vor dem 1.1.1959 geborene Frauen
(auch „Hacklerregelung“ genannt)

Anspruch auf **Langzeitversicherungspension** haben

- **Männer**, sobald sie **540 Beitragsmonate** erworben haben, nach Vollendung des **60. Lebensjahres**
- **Frauen**, sobald sie **480 Beitragsmonate** erworben haben, nach Vollendung des **55. Lebensjahres**

und die weiteren Voraussetzungen (siehe Seite 6) am Stichtag erfüllt sind.

Als Beitragsmonate gelten für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung von 480 bzw. 540 Beitragsmonaten

- Zeiten der Pflichtversicherung
- Zeiten der freiwilligen Versicherung (zB nachgekaufte Schulzeiten u.ä.m.)
- Zeiten der Kindererziehung (höchstens 60 Monate), die sich nicht mit Beitragsmonaten decken
- Zeiten des Wochengeldbezuges (nicht deckend mit Kindererziehungszeiten)
- Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes
- Zeiten des Krankengeldbezuges ab 1.1.1971
- Ausübungsersatzzeiten nach dem GSVG und BSVG, sofern dafür Beiträge entrichtet werden (im Jahr 2018: EUR 183,04)

Weiters wird **für vor dem 1.1.1955 geborene Personen** bei Vorliegen von Ersatzzeiten (wie zB Arbeitslosengeldbezug, Notstandshilfe) die gleichzeitige **Entrichtung von Beiträgen zu einer freiwilligen**

Versicherung ermöglicht. In diesen Fällen geht dann ein Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung einem leistungswirksamen Ersatzmonat vor. Eine rückwirkende Beitragsentrichtung für eine freiwillige Versicherung ist für 12 Kalendermonate möglich.

LANGZEITVERSICHERUNGSPENSION
für nach dem 31.12.1953 geborene Männer und
für nach dem 31.12.1958 geborene Frauen
(auch „Hacklerregelung“ genannt)

Anspruch auf **Langzeitversicherungspension** haben, sofern die weiteren Voraussetzungen (siehe Seite 6) am Stichtag erfüllt sind

- **Männer**, sobald sie **540 Beitragsmonate** erworben haben, nach Vollendung des **62. Lebensjahres**
- für **Frauen** gilt folgende Regelung:

Frauen geboren	nach Vollendung von	erforderliche Beitragsmonate
1.1.1959 bis 31.12.1959	57 Lebensjahren	504 (42 Jahre)
1.1.1960 bis 31.12.1960	58 Lebensjahren	516 (43 Jahre)
1.1.1961 bis 31.12.1961	59 Lebensjahren	528 (44 Jahre)
1.1.1962 bis 1.12.1963	60 Lebensjahren	540 (45 Jahre)
2.12.1963 bis 1.6.1964	60 ½ Lebensjahren	540 (45 Jahre)
2.6.1964 bis 1.12.1964	61 Lebensjahren	540 (45 Jahre)
2.12.1964 bis 1.6.1965	61 ½ Lebensjahren	540 (45 Jahre)
ab 2.6.1965	62 Lebensjahren	540 (45 Jahre)

Hinweis: Für ab dem 1.1.1962 bis 1.12.1965 geborene Frauen deckt sich das Antrittsalter einer Langzeitversicherungspension mit dem einer Alterspension. Somit besteht für die genannten Jahrgänge mit Vollendung des in der Tabelle angeführten Lebensalters ein Anspruch auf eine Alterspension ohne Abschläge.

Als Beitragsmonate gelten für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung von 504 bzw./bis 540 Beitragsmonaten

- Zeiten der Pflichtversicherung **auf Grund einer Erwerbstätigkeit**
- Zeiten der Kindererziehung (höchstens 60 Monate), die sich nicht mit Beitragsmonaten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit decken
- Zeiten des Wochengeldbezuges (nicht deckend mit Kindererziehungszeiten)
- Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes

LANGZEITVERSICHERUNGSPENSION mit Schwerarbeit

**für nach dem 31.12.1953 und vor dem 1.1.1959
geborene Männer und für nach dem 31.12.1958
und vor dem 1.1.1964 geborene Frauen**

(auch „Hacklerregelung mit Schwerarbeit“ genannt)

Anspruch auf **Langzeitversicherungspension** haben, sofern die weiteren Voraussetzungen (siehe Seite 6) am Stichtag erfüllt sind

- **Männer**, sobald sie **540 Beitragsmonate** erworben haben, nach Vollendung des **60. Lebensjahres**
- **Frauen**, sobald sie **480 Beitragsmonate** erworben haben, nach Vollendung des **55. Lebensjahres**

und innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag **mindestens 120 Schwerarbeitsmonate** liegen.

Hinweis: Weiters gelten hier auch all jene Bestimmungen, die bei der Langzeitversicherungspension für vor dem 1.1.1954 geborene Männer und vor dem 1.1.1959 geborene Frauen angeführt sind.

Wenn die Anspruchsvoraussetzungen für die Langzeitversicherungspension mit Schwerarbeit (Alter, Beitragsmonate, Schwerarbeit) zu einem bestimmten Zeitpunkt bereits einmal erfüllt waren, bleibt der Anspruch auf diese Pensionsart auch bei einer späteren Antragstellung gewahrt.

Weitere Informationen zur Schwerarbeit finden Sie im Falter Nr. 21 Schwerarbeitspension.

WEITERE VORAUSSETZUNGEN: KEINE PENSIONSVERSICHERUNGSPFLICHTIGE ERWERBSTÄTIGKEIT

Am Stichtag darf keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden, die eine **Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung** nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG begründet und auch **keine sonstige** selbstständige oder unselbstständige **Erwerbstätigkeit** mit einem monatlichen **Erwerbseinkommen** (brutto) über der Geringfügigkeitsgrenze (EUR 438,05 im Jahr 2018) vorliegen.

Ausgenommen ist eine Pflichtversicherung nach dem BSVG, wenn der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes EUR 2.400,- nicht übersteigt.

Besteht am Stichtag eine Pflichtversicherung auf Grund des Bezuges einer Kündigungsentschädigung, gebührt keine Pension. Für diesen Fall wäre eine Stichtagsverschiebung in Erwägung zu ziehen.

Als Erwerbseinkommen gelten auch Bezüge nach § 1 Abs. 1 des Bundesbezügegesetzes, nach Art. 9 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments, nach § 10 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre sowie Bezüge nach landesgesetzlichen Vorschriften auf der Grundlage des oben genannten Bun-

desverfassungsgesetzes, wenn sie den Grenzbetrag von monatlich EUR 4.354,68 übersteigen.

HINWEISE

- Die vorzeitige Alterspension **fällt für den Zeitraum weg, in dem** eine nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit oder eine sonstige Erwerbstätigkeit mit einem mtl. Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze ausgeübt wird sowie bei Vorliegen von Bezügen über dem Grenzbetrag. Der Wegfall wird mit dem Tag der Aufnahme dieser Tätigkeit wirksam.
- Auch der Bezug einer **Urlaubsentschädigung/-abfindung** führt zum Wegfall der vorzeitigen Alterspension. Liegt dieser Tatbestand bereits zu Pensionsbeginn vor, erfolgt gleichzeitig mit der Anerkennung ein Wegfall der Leistung. Im Zuge der Erledigung wird im Einzelfall jedoch eine Verlegung des Antrags und damit des Stichtags auf einen günstigeren Zeitpunkt empfohlen werden.
- Eine weggefallene vorzeitige Alterspension lebt mit dem Tag nach Ende der Erwerbstätigkeit bzw. der Urlaubsentschädigung/-abfindung wieder auf; ebenso, wenn keine den Grenzbetrag übersteigende Bezüge mehr vorliegen. Dies setzt eine **Meldung** durch den Pensionisten bzw. die Pensionistin voraus.
- Zum Monatsersten nach Erreichung des Regelpensionsalters ist die Pension – mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages – von Amts wegen für jeden Kalendermonat des Wegfalles um 0,55 % zu erhöhen.

-
- Eine vorzeitige Alterspension geht mit dem Monatsersten nach Erreichung des Regelpensionsalters (60. Lebensjahr bei Frauen bzw. 65. Lebensjahr bei Männern) in eine **Alterspension** über.
 - Neben dem Bezug einer Alterspension ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ab dem Monatsersten nach Vollendung des Regelpensionsalters uneingeschränkt möglich.
 - Der Erledigung eines Pensionsantrages gehen umfangreiche Erhebungen voraus. Eine bereits vor dem Pensionsansuchen beantragte **Feststellung der erworbenen Versicherungsmonate** ist dabei im Hinblick auf eine möglichst kurze Verfahrensdauer von Vorteil.

Zur Beachtung

Diese allgemeine Information kann natürlich ein auf einzelne Anliegen bezogenes Beratungsgespräch nicht ersetzen. Dafür stehen die Mitarbeiter/innen der Pensionsversicherungsanstalt in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern sind dem Falter „Adressen“ zu entnehmen.

Verleger und Hersteller:
Pensionsversicherungsanstalt
1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1